

**Stadt Cuxhaven**  
**Feuerwehrgebührensatzung**

**Gebührenverzeichnis**  
01.01.2015 - 31.12.2017

Ziffer	Leistungsart	Kurzbezeichnung	Gebührensatz *1 je angefangene halbe Stunde
<b>1.</b>	<b>Personaleinsatz</b>		<b>pro Person</b>
1.1	Personal der Berufsfeuerwehr		
	- des höheren Dienstes	höh. Dst.	23,68 €
	- des gehobenen Dienstes / vergleichb. Verg.-Grp.	geh. Dst.	23,68 €
	- des mittleren Dienstes / vergleichb. Verg.-Grp.	mittl. Dst.	16,93 €
1.2	Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr	FF	7,31 €
<b>2.</b>	<b>Einsatz oder Überlassung von Fahrzeugen inkl. technischem Gerät *2</b>		<b>pro Fahrzeug, Abrollbehälter bzw. Anhänger</b>
2.1	Drehleiter mit Korb	DLK	90,60 €
2.2	Löschfahrzeug	HLF + LF 16	52,08 €
2.3	Löschfahrzeug	LF 8 + LF 10	51,65 €
2.4	Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	41,77 €
2.5	Tanklöschfahrzeug	TLF	49,36 €
2.6	Einsatzleitwagen	ELW	22,39 €
2.7	Mannschaftstransportfahrzeug	MTF	30,26 €
2.8	Gerätewagen	WSTW, LKW, Traktor, Unimog	44,11 €
2.9	Wechseladerfahrzeuge (ohne Abrollbehälter)	WLF	30,92 €
2.10	Abrollbehälter	Schiffsbrand, Gefahrgut, Ölwehr	75,00 €
2.11	Abrollbehälter	MANV, Sonderlösch, Schlauch	50,00 €
2.12	Abrollbehälter	Chemikaliertank, Leermulde	22,61 €
2.13	Rüstwagen	RW	31,19 €
2.14	Rettungsboot inkl. Trailer	RTB	49,84 €
2.15	Anhänger	Hydrovac, Cobra, Ölwehr, Verpflegung, Sirene	25,00 €

Anlage 1

**Stadt Cuxhaven**  
**Feuerwehrgebührensatzung**

**Gebührenverzeichnis**  
01.01.2015 - 31.12.2017

Ziffer	Leistungsart	Gebührensatz
3.	<b>Brandsicherheitswachen</b> § 2 Absatz 1 c)	Die Gebühr für Brandsicherheitswachen (§ 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 NBrandSchG) wird nach dem tatsächlichen Zeitaufwand des eingesetzten Personals gemäß Ziffer 1 und der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2 berechnet.
4.	<b>Brandverhütungsschau</b> § 2 Absatz 1 d)	Für die Brandverhütungsschau (§ 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 NBrandSchG) werden Verwaltungsgebühren nach § 1 u. 2 Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Cuxhaven erhoben.
5.	<b>Prüfung von feuerwehrtechnischen Anlagen und Geräten</b> (ohne Verbrauchs- und Reinigungsmaterialien) § 3 Absatz 2 a)	Für die Prüfung von feuerwehrtechnischen Anlagen und Geräten werden die Gebühren nach dem tatsächlichen Zeitaufwand des eingesetzten Personals gemäß Ziffer 1 berechnet. Soweit ein Einsatzfahrzeug erforderlich war, wird die Gebühr nach der entsprechenden Ziffer 2 berechnet.
6.	<b>Fehlalarm</b>	
6.1	Brandmeldeanlagen § 2 Absatz 1 e)	Bei durch eine Brandmeldeanlage ausgelösten Einsätzen, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, wird die Gebühr pauschal für jeweils 30 Min. Einsatzzeit für die Inanspruchnahme von 2 Fahrzeugen nach Ziffer 2.1 und Ziffer 2.2 berechnet.  Für den Personaleinsatz werden nach Ziffer 1.1 jeweils 1 Einsatzkraft des gehobenen Dienstes und 7 Einsatzkräfte des mittleren Dienstes berechnet.
6.2	Vorsätzlich oder grob fahrlässig § 2 Absatz 1 a) § 2 Absatz 3	Bei vorsätzlich oder grob fahrlässig veranlassten oder ausgelösten Einsätzen werden die Gebühren nach dem tatsächlichen Zeitaufwand des eingesetzten Personals und Materials gemäß diesen Tarifs berechnet.
7.	<b>Verpflegung</b> § 6 Absatz 6	Soweit bei Einsätzen, die länger als 6 Stunden andauern, unentgeltliche Verpflegung nicht bereitgestellt wird, wird in Anlehnung an § 6 Bundesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung (BRKG) ein pauschaler Auslagenersatz in Höhe der Mittagsverpflegung, mindestens jedoch 5,- € pro Einsatzkraft *3 erhoben.

\*1 *Soweit im Gebührenverzeichnis für Leistungen feste Beträge oder andere Regelungen (z.B. für Brandverhütungsschau, Verpflegung) nicht festgelegt sind, gilt jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Zeiten für persönliche Vor- und Nachbereitungen des Einsatzpersonals sowie Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit der Fahrzeuge inkl. technischem Gerät und sonstiger Feuerwehrmittel sind dadurch abgegolten.*

\*2 *Technisches Gerät ist im Einsatzfall auf den Fahrzeugen verlastet. Mit den o.a. Gebührensätzen werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, auch die Kosten für die Kraft- und Schmierstoffe der Fahrzeuge und Maschinen sowie die belademäßig notwendigen technischen Ausrüstungen der Fahrzeuge an der Einsatzstelle abgegolten.*

\*3 *Einsatzkräfte im Sinne der Gebührensatzung sind alle an der Schadensbehebung beteiligten Einsatzkräfte der nicht polizeilichen Gefahrenabwehr. Neben operativen Kräften sind dies insbesondere das Personal der operativ-taktischen bzw. administrativ-organisatorischen Komponente der Einsatzleitung gemäß FwDV 100 sowie Hilfspersonal.*